

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau  
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 38  
migrationsamt@ag.ch  
www.ag.ch/migrationsamt

**Hinweis**

Bitte beachten Sie die [Einreise- und Visabestimmungen](#) (insbesondere Anhang 1, Liste 1)

**Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern durch Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthalts- (L) oder Aufenthaltsbewilligung (B)**

**1. Wer kann nachgezogen werden?**

In der Schweiz wohnhafte gesuchstellende Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung, können folgende Personen nachziehen:

- Ihre Ehegattin/ihren Ehegatten bzw. ihre eingetragene Partnerin/ihren eingetragenen Partner
- Ledige Kinder unter 18 Jahren

**2. Anspruchsberechtigung**

Die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner und die Kinder von Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

**3. Voraussetzungen**

**3.1 Finanzielle Mittel**

Der Familiennachzug darf nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führen. Deshalb hat die gesuchstellende Person grundsätzlich nachzuweisen, dass sie eine Arbeitsstelle hat und in ungekündigter Anstellung ist. Das erzielte Einkommen muss den Unterhalt der ganzen Familie decken.

**3.2 Wohnsituation**

Eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, wenn die nachzuziehenden Personen mit der bereits in der Schweiz lebenden Person zusammenwohnen werden. Dazu muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein. Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt.

**3.3 Betreuung von Kindern**

Es muss eine dem Kindeswohl angemessene Betreuung sichergestellt sein.

**3.4 Fristen**

Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren ein Gesuch um Familiennachzug/Nachzug der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners stellen. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Diese Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familien-/Partnerschaftsverhältnisses.

**4. Vorgehen**

Folgende, zur Prüfung des Familiennachzugs nötigen Unterlagen sind zusammen mit dem Formular "Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern, Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft" ([Formular B1730](#)) bei der Einwohnerkontrolle am Wohnsitz vorzulegen:

#### **4.1 Nachzug der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners**

- Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug oder Eheschein bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft
- Pro nachzuziehende Person Kopie eines gültigen Reisepasses
- Strafregisterauszug des letzten Niederlassungsorts der nachzuziehenden Person
- Betreibungsregisterauszug der gesuchstellenden Person
- Kopie des Wohnungsmietvertrags
- Schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers über das Anstellungsverhältnis (unbefristet/befristet)
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor der Gesuchstellung

#### **4.2 Nachzug von Kindern unter 18 Jahren**

Zusätzlich zu den obigen Dokumenten sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Kopien der Geburtsurkunden der Kinder
- Im Fall einer Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft/gerichtlichen Trennung: Kopie des Scheidungs-/Auflösungs-/Trennungsurteils, woraus die Regelung betreffend Sorgerecht und Zuteilung der Kinder ersichtlich ist
- Im Fall einer einvernehmlichen Trennung: Schriftliche Bestätigung des anderen Elternteils, dass er mit der Ausreise der Kinder einverstanden ist
- Einvernehmlich getrennt lebende Eltern bzw. eingetragene Partnerinnen/Partner haben schriftlich mitzuteilen,
  - wer die Kinder bisher betreut hat
  - weshalb ein Umzug in die Schweiz erfolgen soll
- Schriftliches Einverständnis mit dem Nachzug der Kinder durch die neue Ehegattin/den neuen Ehegatten bzw. die neue eingetragene Partnerin/den neuen eingetragenen Partner der gesuchstellenden Person
- Formular "Unterhaltsgarantie" ([Formular N18210](#)), ausgefüllt durch den Stiefelternteil

Nach Eingang aller verlangten Unterlagen und Formulare wird das Gesuch geprüft.

#### **Hinweis**

Sämtliche der Einwohnerkontrolle einzureichenden Unterlagen sind in eine schweizerische Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) oder ins Englische übersetzen zu lassen. Das Amt für Migration und Integration behält sich vor, im Zweifelsfall die Richtigkeit einer Übersetzung auf Kosten der anmeldenden Person überprüfen zu lassen oder zusätzliche Dokumente anzufordern.